

EINWOHNERGEMEINDE INKWIL



Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	1
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	1
Information	1
Verbote	2
II. Entsorgung	2
1. Siedlungsabfälle	2
Begriff	2
Benützungspflicht	2
Separatsammlung	2
Kompostierung	3
Sammlung des Hauskehrichts	3
Sperrgut	4
2. Bauabfälle	4
3. ausgediente Sachen	4
4. Tierkörper	4
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6. Sonderabfälle	5
Begriff	5
Pflichten der Besitzer	5
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	5
III. Weitere Bestimmungen	5
öffentliche Abfallbehälter	5
Übertragung von Aufgaben	5
IV. Finanzierung	6
Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Gebührentarif	6
V. Schlussbestimmungen	6
Vollzug	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Ausführungsbestimmungen	7
Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Inkwil erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde** Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle** Art. 2¹ Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- ² Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.
- Information** Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

- Verbote
- Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26b).

- Sammlung des Hauskehrichts
- a. Behälter und Gebinde
- Art. 9 ¹ Brennbare Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken bereitzustellen. Die Inhaltsvolumen der Säcke betragen 17, 35, 60 und 110 Liter.
- ² Kleinsperrgut (Gebinde) mit einer Grösse von 100x40x30 cm und einem Gewicht von maximal 10kg ist mit einer Bündelmarke zu versehen.
- ³ Für brennbares Sperrgut mit einer Höchstlänge von 120 cm und Höchstgewicht von 20 kg ist die Sperrgutmarke zu verwenden. Für grössere Stücke sind zwei Marken zu verwenden.
- ⁴ Verletzungsgefahr bei der Abfuhr ist zu vermeiden.
- ⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird einmal Mal wöchentlich abgeholt.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a. Begriff
- Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

- b. Abfuhr
- Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird einmal Mal wöchentlich zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.
Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ⁵
- ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

⁵ Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 19¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 22 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 23 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 24 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 25 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 26 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 27 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 28 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 29 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 30 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

³ Das Reglement vom 3. Dezember 1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

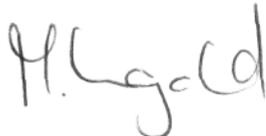
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von

Inkwil, am 6. Juni 2012

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 4. Mai 2012 bis zum 6. Juni 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Inkwil öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Inkwil, den 6. Juni 2012

Einwohnergemeinde Inkwil
Die Gemeindeschreiberin:



Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Inkwil

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 1. August 2012
folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

pro Einpersonenhaushalt Fr. 30.00 bis Fr. 150.00
pro Mehrpersonenhaushalt Fr. 50.00 bis Fr. 200.00

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die KEBAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die KEBAG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Definition Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

- Bemessungsgrundlagen Art. 6 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.
- ² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.
- Grundgebühr Art. 7 Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben:
Einpersonengewerbebetrieb mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen
Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
- Mehrpersonengewerbebetrieb mit grösserem Kehrrichtaufkommen
Fr. 80.00 bis Fr. 200.00
- Containerplombe Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.
- ² Die Ansätze der Containerplombe werden durch die KEBAG beschlossen.
- III. übriges Gewerbe
- Bemessungsgrundlagen Art. 9 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.
- Ansätze Art. 10 ¹ Die Gebührenansätze pro Containerleerung bzw. die Pauschalgebühren pro Container werden durch die KEBAG beschlossen.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben.
Container bis 400 Liter Fassungsvermögen:
Fr. 150.00 bis Fr. 400.00
Container über 400 Liter Fassungsvermögen:
Fr. 300.00 bis Fr. 800.00
- Direktlieferung Art. 11 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfallverursacher direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze Art. 12 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Vereinbarung	<p><u>Art. 13</u> ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,• die Verkaufspreise,• die Ablieferung der Gebühren und• die Entschädigung für den Vertrieb. <p>² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 14</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 15</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Tierkörper	<p><u>Art. 16</u> ¹ Die Tierhalter nach Düngergrossvieheinheiten (DGVE) tragen anteilmässig die Hälfte der Kosten der Kadaverentsorgung.</p> <p>² Die Gemeinde berechnet die zu bezahlenden Kostenanteile jährlich neu. Als Berechnungsgrundlage dienen die am Stichtag des jeweiligen Jahres gehaltene Anzahl DGVE und die durch den ARA-Verband verrechneten Entsorgungskosten.</p> <p>³ Als Mindestbetrag werden Fr. 20.00 in Rechnung gestellt.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 17</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 100.00 Franken.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

Bezug Art. 18¹ Die Grundgebühr wird bei den Abfallverursachern erhoben. Sie wird jeweils am 1. November fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallverursacher erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten Art. 19¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

² Der Tarif vom 3. Dezember 1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Inkwil, am 6. Juni 2012

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

M. Lögdel

BWB

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 4. Mai 2012 bis zum 6. Juni 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Inkwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Inkwil, den 6. Juni 2012

Einwohnergemeinde Inkwil
Die Gemeindegeschreiberin:

BWB